

Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altenstadt hat in Ihrer Sitzung am 04.09.2020 folgende Richtlinie über die Verwendung der Budgetmittel für die Ortsbeiräte beschlossen:

1. Allgemeines:

Den Ortsbeiräten der Ortsbezirke der Gemeinde Altenstadt wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 Budgetmittel, zunächst befristet bis 31.12.2020, zur Verfügung gestellt. Diese sollen nun dauerhaft werden.

Die Budgetmittel sollen den Ortsvorsteher/innen und Ortsbeiräten ermöglichen, Ausgaben für die Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten zu leisten und kleine Maßnahmen in den Stadtteilen, die im Interesse der örtlichen Gemeinschaft liegen, zu fördern und durchzuführen, für die im Haushaltsjahr keine konkreten Mittelbereitstellungen getroffen wurden. Weiterhin können Budgetmittel für die Ausrichtung für die Ortsgemeinschaft fördernde Aktivitäten (Dorffeste, Jugendveranstaltungen, Aufräum- bzw. Müllsammelaktionen) verwendet werden.

2. Mittelbereitstellung, Höhe der Budgetmittel, Mittelveranschlagung:

Die Veranschlagung von Budgetmitteln für die Ortsbeiräte liegt im Ermessen der Gemeindevertretung. Im Rahmen der Haushaltsberatungen prüft die Gemeindevertretung regelmäßig, ob und in welcher Höhe die Budgetmittel gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch der Ortsbeiräte / eines Ortsbeirates auf Bereitstellung von Budgetmitteln besteht nicht.

Die Höhe der Budgetmittel errechnet sich pro Ortsteil wie folgt:

Der Ortsbezirk Lindheim/ Enzheim erhält pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 750 Euro zuzüglich 0,40 Euro je Einwohner.

Die übrigen Ortsteile erhalten pro Haushaltsjahr einen Grundbetrag von 500 Euro zuzüglich 0,40 Euro je Einwohner.

Die Einwohnerzahlen werden zum Stichtag 30.06. des Vorjahres ermittelt.

Die Mittelveranschlagung erfolgt im Ergebnishaushalt der Gemeinde Altenstadt.

3. Sachliche Bindung der Budgetmittel, Mittelverwendung:

Bezüglich der Budgetmittel besteht eine sachliche Bindung. Sie umfasst

3.1 Aufwendungen für die Durchführung kleinerer laufender Maßnahmen im Ortsbezirk, für deren Umsetzung sonst kein Haushaltsansatz vorgesehen ist.

Über die Auftragsvergabe bzw. die Mittelverwendung ist vor der Vergabe bzw. Beginn ein Beschluss des Ortsbeirates im Rahmen einer Ortsbeiratssitzung herbeizuführen und spätestens am Jahresende mit den Belegen und Verwendungsnachweisen der Verwaltung vorzulegen.

3.2 Die sachliche Bindung schließt eine Mittelverwendung zu folgenden Zwecken aus:

Ausgleich von direkten Lohnkosten und zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen

und

Ausgaben zum Zwecke der Selbstdarstellung, der Wahlwerbung und für politische Zwecke.

4. Zeitliche Bindung:

4.1 Budgetmittel stehen grundsätzlich nur für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung. Nicht verbrauchte Mittel können maximal 2 Jahre übertragen werden. Dazu bedarf es eines Antrags des Ortsbeirats bis spätestens 31.12. des entsprechenden Haushaltsjahres.

4.2 Vorschussleistungen auf zu erwartende Budgetmittel können nicht erfolgen.

5. Mittelverwaltung:

Die Verwaltung der Budgetmittel erfolgt durch eine zentrale Bearbeitungsstelle in der Gemeindeverwaltung. Ein- und Auszahlungen erfolgen nach Anforderung durch den/ die Ortsvorsteher/in bzw. Ortsbeirat.

6. Inkrafttreten:

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.

63674 Altenstadt, den 07.09.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Altenstadt

gez.
Norbert Syguda
Bürgermeister